

# RS Vwgh 2004/7/22 2001/10/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2004

## Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs1;

NatSchG Stmk 1976 §3 Abs1 idF 2000/035;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 3 Abs. 1 Stmk. NatSchG 1976 ermächtigt die Landesregierung, innerhalb von drei Monaten nach Erstattung einer Anzeige im Sinne dieser Gesetzesstelle zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen Auflagen vorzuschreiben; mit Ablauf von drei Monaten ab Erstattung der Anzeige endet diese Ermächtigung und damit die Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung eines solchen Bescheides. Die Erlassung des Bescheides gegenüber dem Umweltanwalt innerhalb der Dreimonatsfrist bewirkt nicht die Wahrung der Frist gegenüber dem Adressaten der Vorschreibung, weil § 3 Abs. 1 Stmk. NatSchG 1976 auf eine wirksame Vorschreibung von Auflagen innerhalb der Frist abstellt; die Wirksamkeit der Vorschreibung von Auflagen setzt aber die Erlassung des Bescheides gegenüber dem aus der Vorschreibung Verpflichteten voraus.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001100033.X02

## Im RIS seit

21.09.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)